Deutsche Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie e. V.

Satzung¹

Stand 14. September 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie e. V.". Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre in der Phoniatrie und Pädaudiologie (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - die Förderung der Weiterbildung in der Phoniatrie und Pädaudiologie (Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen) und Förderung der Fortbildung (§ 52 Abs.2 Nr. 7 AO),
- 2. Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung von Forschungsvorhaben und der Lehre in der Phoniatrie und Pädaudiologie,
 - Veranstaltung von wissenschaftlichen Kongressen und Fortbildung der Ärzte,
 - Unterstützung bei der Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Diagnostik und Therapie sowie von Heil- und Hilfsmitteln in der Phoniatrie und Pädaudiologie,
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Weiterbildungsordnung in der Phoniatrie und Pädaudiologie (Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen) an den aktuellen Stand der Entwicklung.
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Phoniatrie und Pädaudiologie.
 - die Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung stimm-, sprech-, sprach- und schluckgestörter Patienten sowie hörgeschädigter Kinder zur Verbesserung der Volksgesundheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstands, sofern Sie den Verein nach außen vertreten, für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Zur Regelung der Vergütungsangelegenheiten gibt sich der Verein eine Vergütungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Vergütungsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Juniormitgliedschaft

- 1. (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung in der Phoniatrie und Pädaudiologie (Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen).
 - Jede natürliche Person, die praktisches oder wissenschaftliches Interesse an der Phoniatrie und P\u00e4daudiologie zeigt.
 - (2) Die Juniormitgliedschaft können erwerben:
 - Ärzte, die sich in der Weiterbildung in der Phoniatrie und Pädaudiologie (Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen) befinden.

Für jeden verbindlichen Aufnahmeantrag sind 2 Bürgen zu benennen, die Mitglied der Gesellschaft sind.

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende erklärt wird,
 - Ausschluss auf Antrag des Vorstandes, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, wenn ein Mitglied in grober Weise und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Satzung und die Interessen der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie e. V. verstoßen hat,
 - Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung die fälligen Beiträge nicht gezahlt hat.
 - · Tod des Mitglieds.
 - (2) Die Juniormitgliedschaft endet durch:
 - die bestandene Facharztprüfung in der Phoniatrie und Pädaudiologie (Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen). Auf Antrag des Juniormitglieds wird die Juniormitgliedschaft nach bestandener Facharztprüfung in eine Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach abgelegter Facharztprüfung beim Vorstand eingegangen sein. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

§ 6 Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Vereinsmittel

1. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe anhand eines einheitlichen Berechnungsmaßstabs durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge fördernder Mitglieder o. ä. können gesondert festgelegt werden.

Zur Regelung der Beitragsangelegenheiten gibt sich der Verein eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

- 2. Weitere Mittel zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke beabsichtigt der Verein zu generieren durch:
 - a) Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
 - b) öffentliche Fördermittel, Spenden,
 - c) sonstige Einnahmen.
- 3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, die dem Vereinszweck entsprechen und die mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

Sofern der Fortbestand des Vereins nur durch eine Umlage gesichert werden kann und sich die Mitgliederversammlung für die Fortführung des Vereins mit Hilfe dieser Umlage ausspricht, kann eine Umlage bis zur Höhe des sechsfachen eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

Die Höhe der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich (postalisch oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - <u>a)</u> Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - <u>b)</u> Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - <u>d)</u> Anträge von Mitgliedern. Diese sind mindestens 8 Wochen vor Abhalten der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen,
 - e) Anträge des Vorstands,
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Wahl des Vorstandes,
 - i) Wahl kooptierter Vorstandsmitglieder,
 - j) Verabschiedung und Änderung einer Beitragsordnung und einer Vergütungsordnung auf Vorschlag des Vorstandes,
 - k) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - <u>l)</u> Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - m) Auflösung des Vereins.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, nicht aber Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder, Juniormitglieder und kooptierte Vorstandsmitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der von in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit im Falle von Wahlen entscheidet das Los.

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts zwingend anderes bestimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder zur Änderung des Vereinszwecks muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran, 30 Minuten nach Beginn der ersten beschlussunfähigen Versammlung, am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten (1. Vorsitzender),
 - dem Incoming-Präsidenten als gewählten Präsidenten (erster stellvertretender Präsident) (2. Vorsitzender),
 - dem Past-Präsidenten als dem jeweiligen Amtsvorgänger des Präsidenten (zweiter stellvertretender Präsident) (3. Vorsitzender),
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - zwei Beisitzern.
- 2. Der Incoming-Präsident, der Schriftführer, der Schatzmeister und die Beisitzer werden im Turnus von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tage, der dem Tag ihrer Wahl Wahltag folgt.

Mit Beginn der auf die Mitgliederversammlung und seine Wahl – Wahltag – folgenden Amtszeit eines Incoming-Präsidenten löst der bisherige "amtierende" Incoming-Präsident den Präsidenten der Gesellschaft in seinem Amt als Präsident ab und übernimmt die Position des Präsidenten. Seine Amtszeit als Präsident beginnt mit dem Tag, der der ordentlichen Mitgliederversammlung – Wahltag eines neuen Incoming-Präsidenten – folgt. Gleichzeitig übernimmt der bisherige amtierende Präsident das Amt des Past-Präsidenten. Der bisherige amtierende Past-Präsident scheidet aus seinem Amt aus. Die reguläre Amtszeit der Präsidenten (Incoming-Präsident bis Past-Präsident) beträgt insofern grundsätzlich sechs Jahre.

Der amtierende Präsident der Gesellschaft kann sich in Ausnahmefällen einmal in diesem Amt für weitere zwei Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung

bestätigen lassen (Verlängerungsoption). In diesem Fall ist auch der Posten des Incoming-Präsidenten durch die Mitgliederversammlung entweder neu zu besetzen (bei gleichzeitiger Abwahl des bisherigen Incoming-Präsidenten und Ausscheiden desselben aus dem Vorstand), oder aber der amtierende Amtsinhaber des Incoming-Präsidenten-Amtes ist für weitere zwei Jahre im Amt des Incoming-Präsidenten zu bestätigen (Verlängerungswahl). Die Amtszeit des Past-Präsidenten verlängert sich in diesem Fall um weitere zwei Jahre.

Kandidaturen für eine Vorstandswahl oder die Erklärung des Präsidenten zur Verlängerung seiner Amtszeit in Ausnahmefällen um weitere zwei Jahre (Verlängerungsoption) sind grundsätzlich mindestens 8 Wochen vor der entsprechenden ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Sollte ein Vorstandsmitglied an der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten aus seinem Amt voraussichtlich auf Dauer verhindert sein, sein Amt vorzeitig niederlegen oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt vorzeitig ausscheiden, so ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Incoming-Präsident, der Past-Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister.

Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Die anderen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zu zweit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Schriftführer oder Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten, des Incoming-Präsidenten und des Past-Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

- 4. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Präsident, der Past-Präsident oder der Incoming-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit, die des Incoming-Präsidenten und bei gleichzeitiger Abwesenheit des Präsidenten und des Incoming-Präsidenten, die des Past-Präsidenten.

Eine Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes durch schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) ist zulässig, sofern alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren können per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

6. Der Vorstand hat die Möglichkeit, kooptierte Vorstandsmitglieder als Verbindung zu anderen Verbänden/Ebenen zu benennen und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben kooptierte Vorstandsmitglieder, solange sie ihre Ämter in den anderen Verbänden/Ebenen wahrnehmen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und bringen in Diskussionen ihre Sicht ein, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Es gelten hinsichtlich der Liquidation die § 47 ff BGB. Der Vorstand hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Kinderhilfe e. V. Haus der Bundespressekonferenz Schiffbauerdamm 40 10117 Berlin,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fällt der bezeichnete Anfallsberechtigten aus, ist das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigt Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO zuzuführen.

Diese Körperschaft ist im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss zu bestimmen.

4. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 14. September 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 24. September 2016.